Medizinische Fakultät

Zu Senden an:

Telefonnummer E-Managemeine Informationen übe		Institut/Kli	nik
Allgemeine Informationen übe			
	r die beantrag		
Studiengang (Stex/B.A./M.A.)		te Lehrveranstaltun	g
Semester			
Lehrveranstaltung			
Veranstaltungsformat (Seminar, Vorles	ung, Praktikum, et	c.)	
Voraussichtliche Gruppengröße			
Prozentualer Umfang der Digitallehre a	n der Veranstaltur	g	
Detaillierte Angaben zum Konz	ept der Lehrve	ranstaltung	
Didaktische Methode(n) & Einsatz			aborationstools
	und Kompetenz	ziele der Studierenden	durch die

Darstellung der didaktischen Methoden und Medien zur Auseinandersetzung mit dem Lerngegenstand und Selbstregulation der Studierenden (Lehr-Lern-Konzept):			
Darstellung der Interaktionsmöglichkeiten zwischen Studierenden und mit der Lehrperson (Kommunikation und Feedback):			
Sicherung der Qualität des angestrebten digitalen Formats ¹			

¹ Wird eine Lehrveranstaltung erstmalig als Digitallehre durchgeführt, ist unabhängig vom Turnus einmalig eine Lehrevaluation durchzuführen. Das Referat Evaluation im Studiendekanat ist frühestmöglich über die notwendige Evaluation zu informieren. Die Wiederholung der Evaluation erfolgt im Rahmen des regulären Turnus.

Rahmenbedingungen			
Technisch notwendige Voraussetzungen			
Teilnahme im Rahmen des Curriculums ist gewährleistet (keine Kollision mit anderen Veranstaltungen)			
Erläuterungen zum Mehrwert hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Vereinbarkeit mit anderen Verpflichtungen der Studierenden (z. B. Care-Aufgaben, Praxisphasen)			

Zusammenfassende Begründung für die Digitallehre		
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller	
	Name Fachvertreter:in/Lehrbeauftragte:r	
	Unterschrift Fachvertreter:in /Lehrbeauftragte:r	

Mit dem vorliegenden Antrag soll sichergestellt werden, dass die Digitalisierung der Lehre sinnvoll, effektiv und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Beteiligten erfolgt. Die Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer Lehrveranstaltung als Digitallehre sind in der Digitalisierungsleitlinie der UDE verankert. Digitallehre ist in § 12 HDVO NRW definiert.

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt auf OpenCampus. Entscheidungen zur Zulässigkeit von Digitallehre müssen nicht in die Prüfungsordnung aufgenommen und im Verkündungsblatt veröffentlicht werden.